

(3) Das Entfernen von Plomben ohne vorherige Meldung beim EVB ist nur zulässig, wenn Gefahr droht. In diesem Fall ist der EVB unverzüglich von der Öffnung der Plomben in Kenntnis zu setzen.

(4) Hersteller, die bei der Behebung von Störungen das Fehlen oder die Beschädigung von Plomben feststellen, haben dies dem EVB unverzüglich zu melden.

§ II

Gas-Straßenbeleuchtung

(1) Bei der Anmeldung sind die Anzahl, die Art und der Anschlußwert der Gasleuchten sowie die für die Fernzündung notwendigen Druckhöhen anzugeben.

(2) Der EVB kann für die Verlegung von Zuleitungen und für den Anschluß von Gasleuchten besondere Forderungen stellen, wenn dies durch die Netz-Verhältnisse gerechtfertigt ist.

(3) Wird die Errichtung, Erweiterung und Änderung einer Gasstraßenbeleuchtungsanlage nicht durch den EVB durchgeführt, darf der Anschluß an das Versorgungsnetz nur unter Aufsicht eines Beauftragten des EVB erfolgen, der gleichzeitig den Anschluß auf Dichtigkeit prüft.

§ 12

Umstellung von Gasanlagen auf höheren Betriebsdruck

(1) Die Umstellung einer Gasanlage auf höheren Betriebsdruck gilt als Änderung gemäß § 3 Abs. 1 und ist dem EVB zu melden. Der mit der Umstellung beauf-

tragte Hersteller hat zu prüfen, inwieweit die eingebauten Rohrleitungen einschließlich Verbindungsstücke und Armaturen für den vorgesehenen Druck geeignet sind oder ausgewechselt werden müssen. Außerdem sind die erforderlichen Sicherheitseinrichtungen (z. B. Abblasetöpfe und bei Drücken über 500 mm WS Sicherheitsschnellschlußventil) einzubauen.

(2) Für die Prüfung der Gasanlage vor Inbetriebnahme mit erhöhtem Betriebsdruck gilt § 6.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 gelten nicht für Anlagen der Nationalen Volksarmee.

§ 14

Schlußbestimmung

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Ausführungsbestimmung vom 21. Dezember 1949 zur Ersten Durchführungsanordnung zur Energiewirtschaftsverordnung — Zulassung von Gasgeräten — (GBl. 1950 S. 6) aufgehoben.

Berlin, den 13. April 1962

**Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V. Gregor
Stellvertreter des Vorsitzenden

Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. P 2063

Preisverordnung Nr. 1242/2 vom 6. September 1961 — Filz-, Hut- und Aufmachungs-
maschinen — (Warennummern 32 64 70 00 aus 32 69 46 00)

Sonderdruck Nr. P 2071

Preisverordnung Nr. 1675/1 vom 15. November 1961 — Preise für mechanische Kessel-
reinigungsarbeiten — (Warennummer 00 00 00 00)

Sonderdruck Nr. P 2081

Preisverordnung Nr. 1983 vom 16. Januar 1962 — Fischwaren - (Warennummern
67 62 00 00, 67 62 90 00, 67 63 30 00, 67 63 00 00, 67 64 00 00, 67 65 00 00, 67 66 00 00)

*Diese P-Sonderdrucke sind zu beziehen nur unter der Angabe der P-Nummer beim
Zentral-Versand Erfurt, Erfurt, Anger 37/38, Telefon 5451, sowie Barkauf von Einzel-
nummern in der Verkaufsstelle des Verlages, Berlin C 2, Roßstraße 6*

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin C 2, Klosterstraße 47
— Redaktion: Berlin C 2, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die
Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — AG 134/62/DDR Verlag: (4) VEB
Deutscher Zentralverlag, Berlin C 2, Telefon: 51 05 21 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post -
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 DM, Teil II 1,80 DM und Teil III 1,80 DM - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten
0,15 DM, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 DM, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, bis zum Umfang von 48 Seiten
0,55 DM je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 DM mehr - Bestellungen beim Buchhandel und beim Zentral-Versand Erfurt*
Erfurt, Anger 37/36, Telefon: 54 51, sowie Bezug gegen Barzahlung in der Verkaufsstelle des Verlages* Berlin C 2* Roßstraße 6*
Telefon: 51 05 21 - Drude: (140) Neues Deutschland, Berlin